



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

C.v.Hötzing-Str. 41
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8047 -

BESCHLUSS

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat in der Mediensache des Antragsstellers _____, gegen die Wikimedia Österreich Impressum gemeinnütziger Verein, Glacisstraße 57/2, 8010 Graz, wegen §§ 6 ff Mediengesetz, beschlossen:

- I. Der Antrag des _____ ihm im Verfahren _____ des Landesgerichtes für Strafsachen Graz Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes zu gewähren, wird abgewiesen.
- II. Gemäß § 485 Abs. 1 Z 3 StPO iVm § 41 Abs. 5 Mediengesetz wird die Privatanklage zurückgewiesen und das Verfahren eingestellt.
- III. Gemäß § 390 Abs. 1 StPO hat der Privatankläger die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.
- IV. Die Pauschalkosten des Verfahrens werden gemäß § 381 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 3 StPO mit EUR 150,00 bestimmt.
- V. Gemäß § 391 Abs. 2 StPO werden die Verfahrenskosten vorläufig für uneinbringlich erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

In diesem Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, welches binnen 14 Tagen dem Landesgericht für Strafsachen Graz einzubringen und an das Oberlandesgericht Graz als Beschwerdegericht zu richten wäre.

Entscheidungsgründe:

Mit der am 13. Oktober 2011 beim Landesgericht für Strafsachen Graz eingelangten Eingabe

vom 9. Oktober 2011 begehrt der Antragssteller die Zuerkennung einer Entschädigung nach § 7b Mediengesetz iVm § 6 Abs. 1 Mediengesetz sowie die Löschung dort näher bezeichneter Internetbeiträge.

Verbunden wurde dieser Antrag mit dem weiteren Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers.

Als Antragsgegner wird die Wikimedia Österreich Impressum gemeinnütziger Verein, Ansprechpartner (_____; Pressekontakte Wikipedia), Geschäftsstelle Österreich, Glacisstraße 57/2, 8010 Graz, genannt.

Mit Note vom 19. Oktober 2011 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass das Gericht zunächst die Frage der Verjährung (Präklusion) der medienrechtlichen Ansprüche als Vorfrage mittels Beschluss zu entscheiden beabsichtigt. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2011 erklärte der Antragssteller, zur Prüfung dieser Vorfrage auf die mündliche Verhandlung ausdrücklich zu verzichten (§ 41 Abs. 5 Mediengesetz).

Der geltend gemachte Anspruch ist präkludiert, dies aus folgenden Gründen:

Gemäß § 8a Abs. 2 Mediengesetz ist der medienrechtliche selbstständige Antrag bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach der erstmaligen, dem Anspruch zu Grunde liegenden Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit bei dem örtlich und sachlich zuständigen Strafgericht einzubringen. § 8a Abs. 2 Mediengesetz normiert somit eine materiellrechtliche Fallfrist, nach deren Ablauf der Anspruch erloschen ist. Der Antrag gilt nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Ausschlussfrist beim zuständigen Gericht einlangt. Der Beginn der Frist fällt auf den der erstmaligen Verbreitung (Ausstrahlung, Abrufbarkeit) folgenden Tag. Wann der Betroffene von der Veröffentlichung und dem Inhalt des inkriminierten Artikels Kenntnis erlangt hat, ist dabei unerheblich. Es ist nämlich stets auf dem Beginn der tatsächlichen Verbreitung an einem größeren Personenkreis abzustellen. Bei Veröffentlichung auf einer Website – wie hier – beginnt die Frist mit der erstmaligen Abrufbarkeit der Information. Dem an der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte Interessierten ist somit zuzumuten, das Internet im Hinblick auf die ihn möglicherweise betreffenden Veröffentlichungen stets im Auge zu behalten. Wie sich aus den vom Antragsteller selbst vorgelegten Urkunden und seinem Vorbringen ergibt, wurde der inkriminierte Artikel von ihm am 5. April 2011, 12.26 Uhr, ausgedruckt und zuvor letztmals am _____ geändert. Dies bedeutet, dass der inkriminierte Artikel auf der besagten Website jedenfalls seit _____ online abrufbar war. Damit endet die materiellrechtliche Präklusivfrist am _____ |. Mit Blick darauf, dass der Antrag erst am 13. Oktober 2011 beim Landesgericht für Strafsachen Graz einlangte, ist der Anspruch somit präkludiert.

Aus diesem Grunde ist – zumal der Antragsteller auf mündliche Verhandlung verzichtete –

gemäß § 485 Abs. 1 Z 3 StPO die eingebrachte Privatanklage zurückzuweisen und das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Ob der Antragsteller zuvor seinen Antrag beim Landesgericht Steyr einbrachte, ist unerheblich, da der Antrag beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht in der materiell rechtlichen Fallfrist einlangen muss.

Bloß der Vollständigkeit halber soll nicht unerwähnt bleiben, dass der vom Antragsteller bezeichnete Antragsgegner (Antragsgegnerin) nicht passiv legitimiert ist. Antragsgegner im selbstständige Entschädigungsverfahren ist stest der Medieninhaber. Medieninhaberin der Website www.wikipedia.org ist aber die Wikimedia Foundation Inc., 149 New Montgomery Street, 3rd Floor, San Francisco, CA 94105, USA. Der in Österreich existierende Wikipedia Pressekontakt ist demnach nicht Medieninhaberin der Website, sodass die Antragsgegnerin auch nicht passiv legitimiert wäre.

Zum Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe:

Verfahrenshilfe ist nach der ZPO dann nicht zu bewilligen, wenn bei gegebener Mittellosigkeit die Privatanklage als aussichtslos zu beurteilen ist. Angesichts der eingetretenen Präklusion ist das vom Antragsteller angestrebte Verfahren als aussichtslos zu betrachten, woraus die Abweisung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe folgt.

Die Pflicht zur **Kostentragung** ist Konsequenz dieser Entscheidung und gründet sich auf § 390 Abs. 1 StPO.

Die **Höhe der Pauschalgebühr** ergibt sich aus § 381 Abs. 1 und Abs. 3 Z 3 StPO, wonach im Verfahren vom Einzelrichter die Pauschalkosten mit mindestens EUR 150,00 zu bemessen sind.

Der Ausspruch über die **vorläufige Uneinbringlichkeit** der Verfahrenskosten stützt sich auf § 391 Abs. 2 StPO.

Landesgericht für Strafsachen, Abteilung 5
Graz, 2. November 2011
Mag. C

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG